GEMEINDE EMSBÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 105
"FREISPORTANLAGE ELBERGEN"

Planzeichenerklärung

Gem§§ Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 55 — Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- 12/9 — Flurstücksnummer
- Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen
- 20 — Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdisch mit Schutzstreifen
- Grünfläche (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- Sportplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- St — Stellplätze
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (Lärmschutzwall H = 3.50 m über OK. Spielfeld)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§1 Nutzungsregelung (§ 9 (1) Nr.4 BauGB i.V.m. §14 BauNVO
Innerhalb des Plangebietes sind Nebenanlagen zulässig, soweit diese dem Nutzungszweck und der Eigenart der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung entsprechen.

§2 Grünordnung (§9 (1) Nr.25 a BauGB
Die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung sind gem. der anliegenden Pflanzenliste in der Begründung flächig zu bepflanzen.

B. Hinweis

1. Die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Schutzstreifen im Bereich der das Plangebiet im Nordwesten querenden Gas- und Ölleitungen sind von jeglicher Bebauung und tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten.

2. Von der K 328 gehen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzgesetzes geltend gemacht werden.

3. Bei der Errichtung von Lärmschutzwällen sind die Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen Abfällen – (LAGA-Mitteilung 20, kurz: LAGA M 20, okt. Fassung)" zu beachten.
Es dürfen nur Mutterboden, nicht schadstoffbelasteter Bodenaushub (Zuordnungswerte Z 0 und Z 1.1 nach LAGA M 20) sowie ggf. – für den Kernbereich des Lärmschutzwalles unterhalb einer ausreichend mächtigen Bodenabdeckung – nicht schadstoffbelasteter mineralischer Bauschutt der Zuordnungswerte Z 0 und Z 1.1 nach LAGA M 20 (ohne Fremdbestandteile / Störstoffe wie Kunststoffe, Metalle, Grünabfälle, Holzabfälle etc.) verwendet werden.

4. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 105 "Freisportanlage Elbergen", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Emsbüren, den 02.08.2004

(SIEGEL) ..... Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.02.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.03.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Emsbüren, den 02.08.2004

..... Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L4-112-03
Liegenschaftskarte: Gemarkung Elbergen, Flur 4
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.04.2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 19. MAI 2004

Katasteramt Lingen ..... Unterschrift

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.11.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.12.2003 bis 02.01.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emsbüren, den 02.08.2004

..... Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.02.2004 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emsbüren, den 02.08.2004

..... Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr.105 "Freisportanlage Elbergen" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.07.2004 im Amtsblatt Nr. 13, Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.07.2004 rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren, den 02.08.2004

..... Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den 18. Juli 2005

..... Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den .....

..... Bürgermeister

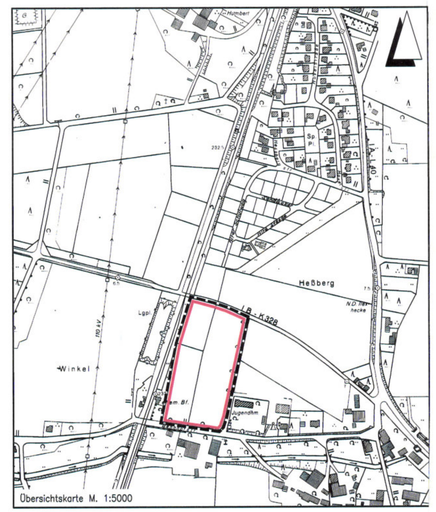

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG Otto-Lilienthal-Straße 13 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88	203031	Datum	Zeichen
		bearbeitet	2003-07	Ni
		gezeichnet	2003-07	We
		geprüft	2003-11	Ni
Wallenhorst, den 2004-02-11		freigegeben	2004-02	Ev

GEMEINDE EMSBÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 105
"Freisportanlage Elbergen"

URSCHRIFT | Maßstab 1 : 1000 | Unterlage : 1 | Blatt Nr. : 1(1)

71

622-21/105 "Freizeitsportanlage Elbergen"